

RS Vwgh 2003/7/2 2003/08/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

AIVG 1977 §12 Abs9;

AIVG 1977 §36a Abs7 idF 1998/I/148;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/08/0229 E 8. September 1998 RS 1(Hier: § 36a Abs. 7 erster Satz AIVG idF Nov BGBl. I Nr. 148/1998 verdeutlicht daher nur jene Berechnungsgrundsätze, die sich bereits aus dem Abstellen des Gesetzes auf das Einkommen iSd Einkommensteuergesetzes, wie es sich aus dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid für ein bestimmtes Kalenderjahr ableiten lässt, ergeben [Hinweis E 3.10.2002, 2002/08/0026]).

Stammrechtssatz

Der letzte Satz des § 12 Abs 9 AIVG idF vor der NovBGBl 1993/817 hindert die Behörde nicht daran, das aufgrund des Einkommensteuerbescheides (der aus diesem hervorgehenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb) festgestellte Jahreseinkommen iSd § 12 Abs 9 AIVG durch drei (statt zwölf) zu teilen, wenn es auf einer nur drei Monate währenden selbständigen Erwerbstätigkeit beruhte. Die Anordnung einer Zwölfteilung stellt nur das Bindeglied zwischen dem Jahreseinkommen iSd § 12 Abs 9 AIVG und der nach § 12 Abs 6 lit c AIVG (in der Regel) maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs 2 lit c ASVG, aber keine Regelung für Fälle dar, in denen die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt wurde (Hinweis E 21.11.1989, 88/08/0287, E 27.4.1993, 92/08/0260).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080045.X05

Im RIS seit

27.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at